

"Steuern in der Touristik"

Aktuelle Entwicklungen auf nationaler und EU-Ebene

Dr. Volker M. Jorczyk

PRICEWATERHOUSECOOPERS 

Aktuelle Entwicklungen auf nationaler und EU-Ebene



Agenda

- DRV-Musterverfahren Restauration
- LO-Bestimmungen ab 01.01.2010
- Margensteuerreform
- Airlines als Reiseveranstalter
- Diverse

DRV-Musterverfahren Restauration



- Ende der Doppelbesteuerung im B2B-Reisegeschäft!
- BFH, Gerichtsbescheid vom 30.10.2008, ausgefertigt am 28.10.2008:
 - Verpflegung als NL zur Unterbringung!

"Nach der EuGH-Rechtsprechung stellen gewöhnlich mit Reisen verbundene Dienstleistungen, auf die im Verhältnis zur Unterbringung nur ein geringer Teil des Pauschalbetrags entfällt und die zu den traditionellen Aufgaben eines Hoteliers gehören, aber für die Kundschaft das Mittel dar, um die Hauptdienstleistung des Hoteliers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, so dass es sich um Nebenleistungen handelt."

"Diese von Dritten bezogenen Leistungen erfüllen somit für die Kundschaft keinen eigenen Zweck, sondern stellen das Mittel dar, um die Hauptdienstleistung dieses Wirtschaftsteilnehmers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen."

DRV-Musterverfahren Restauration (weiter)



- 12,5 % Verpflegungsanteil ist gering!
- Anwendbarkeit auch im Kettengeschäft:

"Unerheblich ist, dass die Klägerin kein Hotelier ist und die Verpflegungsleistung nicht unmittelbar gegenüber den Hotelgästen, sondern gegenüber anderen Unternehmern ausgeführt hat. Dies ändert nichts an der Einheitlichkeit der Leistung."

- Verweis auf BFH-Kabinenschiffsrechtsprechung:
Unterbringung und Verpflegung als Nebenleistung der Personenbeförderung
- LO nach Belegenheitsprinzip
- § 25 UStG nur im B2C-Verhältnis anwendbar.

DRV-Musterverfahren Restauration (weiter)



- Auswirkungen im B2B-Reisegeschäft
 - USt-Erstattung prüfen
 - Faktura anpassen
 - Besteuerung am Sitzort bleibt, wenn Verpflegung keine Nebenleistung darstellt!
 - Ab 01.01.2010 Konsumortprinzip
- Rechtskraft abwarten: 29.11.2008

LO-Änderungen – Art 43 ff. MwStSystRL



- Anpassung der LO-Bestimmungen bei soL
- Zeithorizont: 01.01.2010
- Anpassungen im UStG in Arbeit
- Grundregeln:
 - B2B = Sitz von LE + Reverse Charge
 - B2C = Sitz von U
- Vielzahl von Ausnahmen

LO-Änderungen – Art 43 ff. MwStSystRL (weiter)



- Vermittlung
 - B2B = Sitz von LE + Reverse Charge
 - B2C = LO des vermittelten Umsatzes + ggf. Registrierung
- Grundstücke = Belegenheitsort
- Personenbeförderung = Streckenprinzip
- Kultur, Künste, Sport = Ausführungsort

LO-Änderungen – Art 43 ff. MwStSystRL (weiter)



- Restauration = Konsumortprinzip
Effekt: Vermeidung B2B-Doppelbesteuerung
- Vermietung von Beförderungsmitteln
 - Short Term = "Abgabeort"
 - Long Term = Grundregel
 - Short = nicht mehr als 30 Tage [90 Tage bei Wasserfahrzeug]
 - Problem: Use-and-Enjoyment-Rules
 - B2C Long Term ab 01.01.2013 = Sitz von LE
- "Moving Meals"
 - Abgangsort bei i. g. Beförderung

Margensteuerreform – Art 306 ff. MwStSystRL



- Reform der Margensteuer seit 12/2003 pending.
- Reformbedarf besteht weiterhin!
- Infringement Procedures
- Gemeinsame Stellungnahmen von ECTAA, GEBTA + ETOA
- Konsolidierte Verbandsforderungen auf EU-Ebene:
 - MargenUSt nur für EU-Reisen an B2C-EU-Kundschaft
 - Opt-in für EL
 - Standardmarge als Option
 - Opt-in für B2B-Reisen
 - Aufteilungsmaßstab Marktwert statt Kosten

Airlines als Reiseveranstalter



- Rail & Fly – keine NL, vielmehr RVL!
- Zubringerflüge + Code Share als RVL?
- Andere LT betroffen:
 - Hotel – Anmietung externer Kontingente
 - DB – Schienenersatzverkehr
 - Restaurants – Einbindung externer Caterer
 - Verkehrsverbände
- Abstimmung mit BMF läuft.



Noch Fragen?



Kontakt

Dr. Volker M. Jorczyk
Dipl.-Finw., RA, StB
Competence Center
„Steuern der Touristik“
PricewaterhouseCoopers AG
Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf

Tel.: (0211) 981-7361

Computerfax: (069) 9585-92 18 26

E-Mail: volker.jorczyk@de.pwc.com

Internet: www.pwc.com/de/touristik

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**